

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 22	02 21 / 3 76 77 25	05.11.2009

Entgeltgenehmigungsantrag der DTAG, BK 3c-09/068 hier: Stellungnahme des VATM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 21.09.2009 hat die Deutsche Telekom AG (DTAG) die Bundesnetzagentur (BNetzA) um die Genehmigung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit den Interconnection-Anschlüssen (ICAs) sowie die Leistungen im Zusammenhang mit der Kaskadierung von ICAs ab dem 01.12.2009 im Anschluss an den Beschluss der BNetzA BK 3c-07-028 vom 30.11.2007 ersucht. Der VATM wurde mit Schreiben vom 28.09.2009 antragsgemäß beigeladen.

Aufgrund der hohen Relevanz dieses Sachverhaltes für die vom VATM e.V. vertretenen Mitglieder bezieht der Verband wie folgt Stellung:

1.) Unzureichende Kostennachweise

Die von der Antragstellerin eingereichten Kostenunterlagen sind weitgehend geschwärzt. Eine detaillierte Prüfung und Stellungnahme ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere ist nicht bzw. nur eingeschränkt nachprüfbar, ob die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung i.S. des § 31 Abs. 1 TKG überschritten wurden.

2.) Investitionswert der 2-MBit-Schnittstelle (Hardware)

Die beantragten Entgelte im Zusammenhang mit ICAs liegen ca. 20 – 50 % über den bisher genehmigten Entgelten. Angesichts sinkender Kosten im Hardwarebereich ist hier eher von geringeren Kosten im Investitionsbereich auszugehen. Der Antrag der DTAG läuft der wirtschaftlichen Entwicklung diametral entgegen und ist nicht nachvollziehbar.

3.) Entgeltsenkung sowohl nach Wiederbeschaffungswerten als auch nach historischen Kosten

Absenkungen der zu erwartenden Entgeltgenehmigungen sind sowohl bei einer erneuten Genehmigung auf Basis der Wiederbeschaffungskosten, insbesondere aber bei der vielmehr heranzuziehenden Berücksichtigung der historischen Kosten zu erwarten.

Die Beschlusskammer hat schon in letzter Genehmigung klargestellt, dass Investitionswerte für ICAs-Überlassung auch bei einer Betrachtung allein auf Basis der Wiederbeschaffungswerte aufgrund des technischen Fortschritts mit der Zeit erheblich sinken müssten. Zudem müssen aber ebenfalls die historischen Kosten einbezogen werden. Das VG Köln hat dies bereits mehrfach und aktuell in Beschlüssen und Urteilen gegenüber der BNetzA festgestellt. Dies schließt ein, dass grundsätzlich Abschreibungen angesichts des anstehenden Abbaus der Einzugsbereiche für die Zusammenschaltung stärker ins Gewicht fallen müssen. Von Seiten der DTAG werden kaum mehr Investitionen in die ICAs getätigt. Die NGN-Zusammenschaltung soll bislang nach den von der DTAG verlautbarten Veröffentlichungen an lediglich zwei Zusammenschaltungsstandorten stattfinden. Anders als von DTAG gefordert, darf auch nur ein gesenkter Zinssatz berücksichtigt werden, da der kalkulatorische Zinssatz tendenziell gesunken ist.

4.) ICAs-Erstattung muss Berücksichtigung finden

Es wird Bezug genommen auf den letzten Beschluss der BNetzA zu den ICAs-Entgelten. Hierbei wurde anhand des Branchenprozessmodell IPRI nach Effizienzmaßstäben ein absoluter Gemeinkostenbetrag der DTAG ermittelt und dann über eine Umschlüsselung auf einzelne Produkte aufgeteilt. Bei dieser Vorgehensweise ist zu beachten, dass die DTAG für ICAs regelmäßig eine Erstattung erhält (ICAs Erstattung). Um diese Erstattung ist bei der

Umsatzschlüsselung der Umsatz mit ICAs zu reduzieren. Dies wirkt sich sodann auf den absoluten Gemeinkostenanteil für ICAs aus.

5.) Neutrale Aufwendungen

Gemäß § 31 Abs. 3 TKG werden die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Kosten im Rahmen der Entgeltgenehmigung nur dann berücksichtigt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachgewiesen werden kann. Nach diesseitiger Auffassung haben die von der DTAG geltend gemachten neutralen Aufwendungen für ein Vivento-Defizit und Abfindungen von Vorruhestandsbeamten unberücksichtigt zu bleiben.

Im Übrigen sind die von der DTAG geltend gemachten Aufwendungen gem. § 31 Abs. 3 TKG auch nicht genehmigungsfähig.

6.) Entgelte für den zentralen Zeichenkanal (ZZK7)

Die hier beantragten Entgelte liegen um ca. 60 % über den derzeitigen Entgelten. Eine entsprechende Kostensteigerung ist nicht nachvollziehbar. Es ist von einer höheren Effizienz und geringeren Kosten auf Seiten der DTAG auszugehen.

7.) Schaltarbeiten am Kaskadierungspunkt

Auf Blatt 6 des Antrags der DTAG unter Punkt V. beantragt die DTAG Entgelte für die Erstellung von Schaltunterlagen und Dokumentationen, die rund 45 % über den bisher genehmigten Entgelten liegen. Eine Rechtfertigung für dieses Erhöhungsverlangen ist nicht ersichtlich.

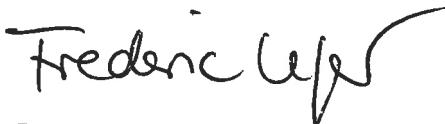
8.) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die von der Antragstellerin beantragten Entgelte ganz erheblich über den bisher genehmigten Entgelten liegen. Diese Erhöhungen lassen sich weder durch die allgemeine Preisentwicklung noch durch außergewöhnliche Ereignisse begründen oder nachvollziehen. Vielmehr liegen den von der DTAG eingereichten

Kosten durchgängig Positionen zugrunde, bei denen aufgrund der allgemeinen Marktsituation eher eine Kostensenkung verzeichnet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für **mehr Wettbewerb** im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich **etwa 50 %** der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.